



Kärntner Landesfeuerwehrverband

Ausrüstungsplanung & Förderwesen

Datum:

Eingangsstempel des KLFV

Bezirk:

Gemeinde:

EDV-Nr.:

Feuerwehr:

An den

Kärntner Landesfeuerwehrverband

Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Antrag

für die Beschaffung eines

Hydraulischen Rettungsgerätes

oder

Seilwinde

im Förder-/Beauftragungsjahr

2023

ist bis zum 30. September 2022 beim KLFV einzureichen!

Förderungsrichtlinien für den Ankauf von Gerätschaften

Allgemeines:

Die Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP-Kärnten) verfolgt das Ziel, den Ausrüstungsstand der Freiwilligen Feuerwehr(en) einer Gemeinde transparent und sachlich nachvollziehbar zu evaluieren. Dadurch soll der Ausrüstungsstand der Freiwilligen Feuerwehr(en) einer Gemeinde unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit dem Gefahrenpotential der Gemeinde unter Einbindung der nachbarlichen und überörtlichen Mittel angepasst, strukturiert und optimiert werden.

Vom Kärntner Landesfeuerwehrverband (KLVF) werden entsprechend der Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften nur solche hydraulischen Rettungsgeräte und Seilwinden gefördert, die nach dem Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplan (§ 47 Abs. 2 K-FWG 2021) erforderlich sind.

Grundsätzlich förderungswürdig sind jene geprüften Gerätschaften, die im Förderkatalog (Anlage 1 zur Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften) enthalten (gelistet) sind.

Mit Einbringung dieses Förderantrages nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, dass die Anschaffung solcher Gerätschaften, die nicht im Förderkatalog enthalten sind, vom KLVF auch nicht gefördert wird.

Nach positiver Prüfung des Förderantrages durch den KLVF erhält die Gemeinde eine grundsätzliche Förderzusage des KLVF, die auch die mögliche Förderhöhe enthält. Die grundsätzliche Förderzusage des KLVF ist nur gültig, sofern die Gemeinde die Bestellung der Gerätschaft bis zum 31.12. des Folgejahres (= Förderjahr) vornimmt. Vertragspartner der Lieferfirma ist somit die Gemeinde.

Sollte die Prüfung des Förderantrages ein negatives Ergebnis erbringen, wird die Gemeinde vom KLVF darüber schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Das hydraulische Rettungsgerät ist dem Bezirksmaschinenmeister vorzuführen. Der Bezirksmaschinenmeister hat eine Bestätigung über die Listung im Förderkatalog (Anlage 1 zur Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften) und der Erfüllung der einschlägigen Normen auszustellen.

Im Zuge der Endabnahme des Fahrzeuges ist durch die Lieferfirma der Nachweis über die Erfüllung der Norm für Feuerwehr-Seilwinden zu erbringen.

Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLVF:

- Die angeschaffte Gerätschaft muss der Förderzusage entsprechen.
- Die angeschaffte Gerätschaft muss im Förderkatalog enthalten (gelistet) sein.
- Die positive Bestätigung des Bezirksmaschinenmeisters muss dem KLVF vorliegen.
- Die Rechnung der Lieferfirma muss dem KLVF im Original oder Kopie vorliegen.

Antrag

auf Gewährung einer Förderung zum Ankauf einer Gerätschaft nach den Förderrichtlinien
des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes.

Austausch

Neuanschaffung

Gerätetyp:

Bitte zutreffendes ankreuzen!

Hydraulisches Rettungsgerät

Einbauseilwinde

Favorisiertes Gerät:

Marke:

Typ / Model:

Austausch für: (Ist nur bei Austausch auszufüllen, nicht bei Neuanschaffung!)

Gerätetyp:

Marke:

Baujahr:

Typ / Model:

Die antragstellende Gemeinde anerkennt ausdrücklich die geltende Richtlinie zur Durchführung und zum Ablauf der „Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung Kärnten“ sowie die geltende Richtlinie über die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den Kärntner Landesfeuerwehrverband.

(Der Ortsfeuerwehrkommandant) Datum:

Tel.:

Mail:

(Der Gemeindefeuerwehrkommandant) Datum:

(Der Abschnittsfeuerwehrkommandant) Datum:

(Der Bezirksfeuerwehrkommandant) Datum:

(Der Bürgermeister) Datum: